



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 26.03.2020	Nr. 13
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Aufhebung der Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Lebensmitteleinzelhandel und auf Wochenmärkten in der Kreisstadt Neunkirchen vom 17.03.2020

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Aufhebung der Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Lebensmitteleinzelhandel und auf Wochenmärkten in der Kreisstadt Neunkirchen vom 17. März 2020

Mit Blick auf die durch die Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 20.03. und 25.03.2020 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich einer vorläufigen Aufenthaltsbeschränkung sowie der Anpassung der Allgemeinverfügungen vom 16.03. und 20.03.2020, hebe ich die Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Lebensmitteleinzelhandel und auf Wochenmärkten in der Kreisstadt Neunkirchen vom 17. März 2020 mit Wirkung vom 26. März 2020 auf.

Gemäß landeseinheitlicher Vorgaben ist in dem Teil des Einzelhandels, der nicht von der angeordneten Schließung betroffen ist (Punkt 4.c der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 in Verbindung mit Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020; z.B. dem Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien, Baumärkte), das Warensortiment im Wesentlichen auf Dinge des täglichen Bedarfs zu beschränken. Hierzu zählen auch notwendige Verbrauchsgüter wie z.B. Schreibwaren, Verbrauchsmaterialien für Drucker, Batterien und Ähnliches. Andere Sortimentsbereiche müssen abgehängt oder räumlich abgetrennt werden und dürfen nicht verkauft werden.

Neunkirchen, 24. März 2020

(Aumann)